



Aufklärung zur anlaßbezogenen Eignungsuntersuchung

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

Sie nehmen heute an einer Eignungsuntersuchung teil, die Ihr Arbeitgeber aufgrund eines besonderen Anlasses angeordnet hat. Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich anlaßbezogen von Ihrer Eignung zu überzeugen, bevor er Sie mit einer Tätigkeit beauftragt, die Sie selbst, andere Menschen oder Güter gefährden könnte.

Als Betriebsärzte unterliegen wir der gesetzlichen Schweigepflicht und dürfen keine Untersuchungsergebnisse an den Arbeitgeber oder andere Stellen weitergeben.

Daher erhalten nur Sie persönlich die Untersuchungsbescheinigung mit der Eignungsbeurteilung, sollten diese aber dem Arbeitgeber vorlegen, um die Eignung für Ihre Tätigkeit nachzuweisen. Andernfalls darf der Arbeitgeber Sie nicht weiter mit einer solchen Tätigkeit beauftragen.

Wir weisen Sie heute außerdem darauf hin, daß das Untersuchungsergebnis ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann, insbesondere dann, wenn aus betriebsärztlicher Sicht dauerhaft keine Eignung mehr für Ihre Tätigkeit bestehen sollte.